

Kleine Anfrage

Beschwerden der LGU

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Lageder

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 03. Juni 2020

Das Verbandsbeschwerderecht schützt die Interessen der Allgemeinheit, wie diejenigen des Umwelt- und Naturschutzes. Durch die damit einhergehenden Mitsprachemöglichkeiten wirkt das Verbandsbeschwerderecht in erster Linie präventiv. Verbände wie die LGU oder der VCL wirken bereits in den Verwaltungsverfahren konstruktiv mit und vertreten dabei die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes. Sie tragen dazu bei, dass Projekte umwelt- und naturfreundlich ausgestaltet werden. Dadurch werden Beschwerden vermieden. Das Verbandsbeschwerderecht ist ein Instrument, um Projekte im Zweifelsfall auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen zu lassen. Durch die Mitsprachemöglichkeiten während eines Verfahrens, kommt es selten zu Beschwerden. Die mit dem Verbandsbeschwerderecht verbundenen Überprüfungsmöglichkeiten der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen fördern deren frühzeitige Beachtung. Dies reduziert die Zahl der Rechtsmittelverfahren, vereinfacht den Kontrollaufwand der Behörden und beschleunigt die Realisierung gesetzeskonformer Projekte. Die LGU hat ihre Aufgabe in Verbindung mit dem Verbandsbeschwerderecht in Liechtenstein gemäss Naturschutzgesetz und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in den vergangenen 15 Jahren folgendermassen wahrgenommen:

- * Fälle und Verfahren nach Naturschutzgesetz, gesamthaft: 653
- * Mitwirkung oder Stellungnahme: 653
- * Beschwerden: 4
- * Beschwerdeerfolge: 4
- * Verfahren nach UVPG, gesamt: 36
- * Mitwirkung oder Stellungnahme: 36
- * Beschwerden: 4
- * Beschwerdeerfolge: 3

Beschwerdeerfolg bedeutet dabei: Das Projekt wird umgesetzt, aber die Rechtsvorschriften der Natur- und Umweltschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden. Dazu meine Frage an die Regierung:

* Kann die Regierung bestätigen, dass in den letzten 15 Jahren lediglich acht Beschwerden erfolgt sind und dass sieben davon erfolgreich waren?

Antwort vom 05. Juni 2020

Die Regierung kann bestätigen, dass die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz in den letzten 15 Jahren acht Beschwerden gegen Entscheidungen der Regierung resp. des Amtes für Umwelt auf Grundlage des Naturschutzgesetzes (NSchG) oder des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingereicht hat.

In allen vier Fällen bei Beschwerden nach dem NSchG war die LGU vor Gericht erfolgreich.

Bei den vier Beschwerden nach UVPG war die LGU in zwei Fällen erfolgreich, bei einer nicht. Die vierte Beschwerde ist derzeit noch beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) anhängig.